

Richtlinie für Ermäßigungen für den Besuch von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Feldkirch gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 4.07.2023

Präambel

Es ist der Stadt Feldkirch ein Anliegen den Eltern, deren Kinder in einer städtischen Einrichtung sind, eine nachvollziehbare, zeitgemäße und faire finanzielle Entlastung zu bieten, die auch einrichtungsübergreifend funktioniert. Nicht nur die Betreuungsbeiträge der Kinder stellt viele Familien vor eine finanzielle Herausforderung, auch die Höhe der Verpflegungskosten ist zunehmend eine Belastung.

Aufgrund dieser Tatsachen hat die Stadt Feldkirch ihre Richtlinie für Ermäßigungen für den Besuch von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen angepasst und neu definiert.

Die Betreuungsbeiträge sowie die Verpflegungskosten für Kinder in einer städtischen Einrichtung werden anhand einer erweiterten sozialen Staffelung, angelehnt und ergänzend an das Landesmodell „leistbare Kinderbetreuung“, ermäßigt.

Zudem ist eine einrichtungsübergreifende Geschwisterermäßigung möglich.

Tarife und Verpflegungskosten

Die Tarife für die Betreuung von Kleinkindern und Kindergartenkindern werden vom Land übernommen. Jene für die Schülerbetreuung legt die Stadt Feldkirch gemeinsam mit der Regio Vorderland fest. Die Tarife werden jährlich indexiert. Die Verpflegungskosten werden von den jeweiligen Essensanbietern festgelegt und inklusive allfälliger Indexierungen an die Eltern weitergegeben.

Zielgruppe

Die Ermäßigung kann von Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in Anspruch genommen werden, sofern diese im selben Haushalt wie das betreffende Kind leben und über einen Hauptwohnsitz in Feldkirch verfügen.

Abhängig vom Haushaltsnettoeinkommen kann sich der Elternbeitrag in der Kinderbetreuung verringern, die Höhe dieser Ermäßigung richtet sich nach dem Haushaltsnettoeinkommen, dem Kindesalter und der Anzahl der Geschwisterkinder.

Die Ermäßigung wird automatisch von der monatlichen Rechnung in Abzug gebracht.

Berechnungsgrundlage

Wenn Eltern Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten sie den günstigsten Tarif ohne ihr Einkommen offen legen zu müssen. Hier reicht die Vorlage des Mindestsicherungsbescheids bzw. des Schreibens der Wohnbauförderungsstelle. Dennoch muss ein Antrag gestellt werden. Ansonsten ist für die Berechnung die Höhe des Haushaltsnettoeinkommens maßgeblich, d.h. die gesamten zur Verfügung stehenden finanziellen Geldmittel. Dazu zählen:

- Aktuelles Nettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Pflegegeld, Krankengeld und sonstige Einnahmen (z.B. aus Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen usw.)
- Sozial- und Transferleistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Familienzuschuss usw.
- Nicht berücksichtigt werden: Einkommen erwachsener Kinder oder andere Verwandter, die im selben Haushalt leben.
- Unterhaltszahlungen an Dritte können im Formular vom Einkommen abgezogen werden.

(Netto)Einkommensgrenzen und Ermäßigung der Tarife (Stand 2023_24; jährliche Indexierung)

Personen im Haushalt *)	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3	
	Einkommen in €		Einkommen in €		Einkommen in €	
	von	bis	Von	bis	von	bis
1 Erwachsener - 1 Kind	€ -	€ 1.898,60	€ 1.898,61	€ 2.050,49	€ 2.050,50	€ 2.202,38
1 Erwachsener - 2 Kinder	€ -	€ 2.336,40	€ 2.336,41	€ 2.523,31	€ 2.523,32	€ 2.710,22
1 Erwachsener - 3 Kinder	€ -	€ 2.774,20	€ 2.774,21	€ 2.996,14	€ 2.996,15	€ 3.218,07
1 Erwachsener - 4 Kinder	€ -	€ 3.212,00	€ 3.212,01	€ 3.468,96	€ 3.468,97	€ 3.725,92
2 Erwachsene - 1 Kind	€ -	€ 2.629,00	€ 2.629,01	€ 2.839,32	€ 2.839,33	€ 3.049,64
2 Erwachsene - 2 Kinder	€ -	€ 3.066,80	€ 3.066,81	€ 3.312,14	€ 3.312,15	€ 3.557,49
2 Erwachsene - 3 Kinder	€ -	€ 3.505,70	€ 3.505,71	€ 3.786,16	€ 3.786,17	€ 4.066,61
2 Erwachsene - 4 Kinder	€ -	€ 3.942,40	€ 3.942,41	€ 4.257,79	€ 4.257,80	€ 4.573,18
zu zahlender Elterntarif	Mindesttarif		25%		50%	
zu zahlende Essensbeiträge	10%		25 % der Essensbeiträge		50 % der Essenbeiträge	

Personen im Haushalt *)	Stufe 4		Stufe 5		Stufe 6	
	Einkommen in €		Einkommen in €		Einkommen in €	
	von	bis	von	bis	von	bis
1 Erwachsener - 1 Kind	€ 2.202,39	€ 2.354,26	€ 2.354,27	€ 2.506,14	€ 2.506,15	€ 2.658,03
1 Erwachsener - 2 Kinder	€ 2.710,23	€ 2.897,14	€ 2.897,15	€ 3.084,06	€ 3.084,07	€ 3.270,97
1 Erwachsener - 3 Kinder	€ 3.218,08	€ 3.440,01	€ 3.440,02	€ 3.661,95	€ 3.661,96	€ 3.883,89
1 Erwachsener - 4 Kinder	€ 3.725,93	€ 3.982,88	€ 3.982,89	€ 4.239,84	€ 4.239,85	€ 4.496,80
2 Erwachsene - 1 Kind	€ 3.049,65	€ 3.259,96	€ 3.259,97	€ 3.470,28	€ 3.470,29	€ 3.680,60
2 Erwachsene - 2 Kinder	€ 3.557,50	€ 3.802,83	€ 3.802,84	€ 4.048,17	€ 4.048,18	€ 4.293,51
2 Erwachsene - 3 Kinder	€ 4.066,62	€ 4.347,07	€ 4.347,08	€ 4.627,53	€ 4.627,54	€ 4.907,99
2 Erwachsene - 4 Kinder	€ 4.573,19	€ 4.888,58	€ 4.888,59	€ 5.203,98	€ 5.203,99	€ 5.519,37
zu zahlender Elterntarif	75%		80%		85%	
zu zahlende Essensbeiträge	75 % der Essensbeiträge		80 % der Essensbeiträge		85 % der Essensbeiträge	

*) weitere Kinder werden bei der Berechnung berücksichtigt

Antragsstellung

Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der Antragstellung für die Dauer des Betreuungsjahres. Der Antrag kann bereits im Zuge der Anmeldung des Kindes gestellt werden und ist bei der Abteilung für Schulen und Kinderbetreuung im Rathaus einzubringen. Eine Änderung der finanziellen Situation, ist umgehend mitzuteilen.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt einrichtungsübergreifend. Sie wird dann automatisch in Abzug gebracht, wenn der Stadt Feldkirch bekannt ist, dass Geschwisterkinder eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in Feldkirch besuchen. Ab einem weiteren Kind in einer kostenpflichtigen Betreuungseinrichtung in Feldkirch (Tagesmütter, Kleinkindbetreuung, Kindergarten oder Schülerbetreuung) reduziert sich der Betreuungsbeitrag der Kinder in städtischen Einrichtungen um je 25 %. Der reduzierte Beitrag wirkt sich bereits auf die soziale Staffelung aus.

Kombination mit Landesförderung

Die Ermäßigung für den Besuch von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Feldkirch baut auf die bestehenden Modelle des Landes auf (vgl. dazu <https://vorarlberg.at/-/leistbare-kinderbetreuung>). D.h. die Stadt Feldkirch wird das Ermäßigungsansuchen in einem ersten Schritt mit den Fördermöglichkeiten des Landes abgleichen und diese ggf. beantragen. In weiterer Folge erhalten die Eltern die zusätzliche Ermäßigung der Stadt Feldkirch gemäß den angeführten Berechnungsmodellen. Diese wird automatisch von den Betreuungsbeiträgen abgezogen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 11.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung zur Geschwisterermäßigung gem. Stadtratsbeschluss vom 2.7.2018 sowie die bisherige „Richtlinie Ermäßigung Schülerbetreuung der Stadt Feldkirch“ außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt